

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1970

Nummer 183

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203302	30. 10. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte vom 16. Oktober 1970	1914
203308	30. 10. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierter Änderungsarbeitsvertrag vom 10. September 1970 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	1914
221 2001	30. 9. 1970	RdErl. d. Kultusministers Verbleß der Archive aufgelöster Gemeinden und Gemeindeverbände	1916
26	4. 11. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht: Sichtvermerksabkommen mit Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA)	1916

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
2. 10. 1970	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Richter des Sozialgerichtes Köln	1917
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
	Kultusminister	
19. 8. 1970	Gem. RdErl. — Schülerwettbewerb 1970/71 „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn“	1918
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 98 v. 10. 11. 1970	1917
	Nr. 99 v. 16. 11. 1970	1917

203302

**Tarifvertrag
über die Gewährung der Nachtdienst-
entschädigung an Angestellte
vom 16. Oktober 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.9 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.32.05 — 170 —
v. 30. 10. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung der Nachtdienst-
entschädigung an Angestellte
vom 16. Oktober 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Nachtdienstentschädigung gemäß § 33 Abs. 5 BAT beträgt 75 Pf je Stunde.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammengerechnet.

§ 2

Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt, wenn Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen gewährt werden, in denen bereits eine Nachtdienstentschädigung enthalten ist.

§ 3

Angestellte im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben erhalten anstelle der Nachtdienstentschädigung nach § 1 eine Nachtdienstentschädigung entsprechend der Regelung der Aufwandsentschädigung der Arbeiter im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben. Für den Bereich des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden wird die Nachtdienstentschädigung für Angestellte im Fahrbetrieb von Nahverkehrsbetrieben bezirklich geregelt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 16. Oktober 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei der Durchführung des Tarifvertrages sind die Vorschriften des § 34 a EStG bzw. § 32 a LStDV über die

Steuerfreiheit bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn zu beachten.

- Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 8. 1961 (SMBL. NW. 203302) wird mit Wirkung vom 1. 9. 1970 aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1914.

203308

**Vierter Änderungstarifvertrag
vom 10. September 1970 zum Tarifvertrag über die
Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der
Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 4. November 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2.3 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.81.02 — 170 —
v. 30. 10. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Versorgungs-TV vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308) geändert wird, geben wir bekannt:

**Vierter Änderungstarifvertrag
vom 10. September 1970 zum Tarifvertrag über die
Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der
Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 4. November 1966**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph
Änderungen des Versorgungs-TV**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Dritten Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Mit Wirkung vom 1. Juli 1970

- In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „§ 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige“ durch die Worte „§ 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte“ ersetzt.
- Dem § 8 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
Protokollnotiz zu Absatz 7 Satz 2 Buchst. e

Die Zuwendung, die dem im Laufe des Kalenderjahres wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidenden Arbeitnehmer aufgrund des Tarifvertrages vom 24. November 1964 gewährt wird, ist eine einmalige Zahlung im Sinne dieser Vorschrift.

4. § 25 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und es wird folgender Satz 2 als Unterabsatz angefügt:
Wird ein Arbeitnehmer, der bisher weder bei der VBL noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Beiträge zur VBL übergeleitet werden, pflichtversichert gewesen ist, im Rahmen von Maßnahmen der Gebietsreform oder der Verwaltungsreform von einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber übernommen, tritt an die Stelle der in §§ 21 Abs. 1 und 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkte ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach der Übernahme liegt.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

- (2) Beantragt der Arbeitnehmer die Versicherung bei der VBL, hat er Arbeitgeberzuschüsse zu den Beiträgen zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Lebensversicherung, die ihm für Zeiten gewährt worden sind, für die die Pflicht zur Versicherung bei der VBL entsteht, dem Arbeitgeber zu erstatten.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 8 Satz 3 hat der Arbeitnehmer den Arbeitnehmeranteil auch für Zeiträume zu tragen, die länger als drei Monate zurückliegen.

II. Vom 1. Oktober 1970 an

- In § 8 Abs. 7 Sätze 3 und 4 werden jeweils die Worte „Lohnzahlungszeitraum/Lohnabrechnungszeitraum“ durch das Wort „Kalendermonat“ und die Worte „Lohnzahlungszeitraums/Lohnabrechnungszeitraums“ durch das Wort „Kalendermonats“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 8 Satz 3 werden die Worte „Zahlungszeiträume/Abrechnungszeiträume“ durch das Wort „Kalendermonate“ ersetzt.

III. Vom 1. Januar 1971 an

§ 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz 1 ersetzt:
Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch entsprechend § 13 freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre, wenn der Arbeitnehmer entsprechend § 13 freiwillig versichert wäre.
- In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
- Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.“
- In Absatz 7 Satz 2 Buchst. b werden nach den Wörtern „Zulagen (Zuschläge),“ die Worte „Tantiemen, Abschlußprämien,“ eingefügt.
- Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird gestrichen.

Bonn, den 10. September 1970

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Unterabschnitt II Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Worte „in den der Geburts-

tag fällt“ ersetzt durch die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“.

- Unterabschnitt II Nummer 4 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

b) Zu § 8 Abs. 3

Für die Anwendung des § 8 Abs. 3 vom 1. Januar 1971 an werden folgende Beispiele gegeben (Berücksichtigt sind dabei die Beitragssätze der am 1. 1. 1970 in Kraft getretenen Dritten Verordnung über die Bestimmung der Beitragssklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 20. Dezember 1969 [BGBl. I S. 2380]):

Beispiel 1:

Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Angestellten B beträgt 2000 DM. Sein Beitrag von 1.5 v. H.

= 30,— DM

erhöht sich um die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre, wenn der Angestellte entsprechend § 13 Versorgungstv freiwillig versichert wäre

= 153,— DM

B. leistet zur Lebensversicherung einen Beitrag von
an dem sich der Arbeitgeber mit
beteiligt.

Bis zur Höhe des Arbeitgeberzuschusses kann der Arbeitnehmerbeitrag berücksichtigt werden, das sind

350,— DM,

153.— DM

153.— DM

Der Erhöhungsbeitrag ist daher

0,— DM

Beispiel 2:

Würde B zur Lebensversicherung nur aufwenden, ein Betrag, an dem sich der Arbeitgeber mit
beteiligen würde, ergäbe sich ein Erhöhungsbeitrag von

200,— DM

100,— DM

153,— DM100,— DM

= 53,— DM.

- In Unterabschnitt II Nummer 4 Buchstabe d wird Satz 2 gestrichen und vor dem Unterabsatz 2 der folgende neue Unterabsatz eingefügt:

Desgleichen beitragspflichtig sind vom 1. 7. 1969 an die nach den Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes angelegten Teile des Arbeitslohnes, und zwar auch dann, wenn sie nach den bis zum 31. 12. 1970 geltenden Vorschriften nicht steuerpflichtig sind. Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 i. Verb. mit § 17 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) sind nach dem 31. Dezember 1970 erbrachte vermögenswirksame Leistungen in vollem Umfang steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und damit beitragspflichtig.

- In Unterabschnitt II Nummer 4 Buchstabe d ist das Verzeichnis der Tarifverträge, in denen Zulagen als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, um folgende Tarifverträge zu ergänzen:

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970

- Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970
- Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970
- Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung und in der Zollverwaltung vom 8. Juli 1970
- Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach beoldungsrechtlichen Vorschriften vom 21. Oktober 1970 (soweit die an die entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltfähig sind)
5. Unterabschnitt II Nummer 4 Buchstabe e wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 an wie folgt geändert und ergänzt:
- In Satz 1 wird jeweils das Wort „Lohnzahlungszeitraum“ durch das Wort „Kalendermonat“ und das Wort „Lohnzahlungszeitraums“ durch das Wort „Kalendermonats“ ersetzt.
 - In dem Beispiel tritt an die Stelle der bisherigen Unterabsätze 2 und 3 der folgende neue Unterabsatz:
- Die Beiträge sind nach dem Urlaubslohn für die Monate Januar bis März zu entrichten.

— MBl. NW. 1970 S. 1914.

221
2001

**Verbleib der Archive
aufgelöster Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1970 —
IV B 4 — 44—10 0 — 2369/70

Archive von Gemeinden, die im Zuge der kommunalen Neugliederung aufgelöst werden, sind grundsätzlich in

die Archive der Gemeinden zu übernehmen, die Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden sind. Sie sind diesen Archiven unverändert als in sich geschlossene Archivabteilungen anzugegliedern. Werden aufgelöste Gemeinden auf verschiedene Gemeinden verteilt, so verbleibt das Archiv ungeteilt beim Rechtsnachfolger für das Gebiet des bisherigen Sitzes der Gemeindeverwaltung; die übrigen Nachfolgegemeinden sind zur Vervielfältigung oder kurzfristigen Entleihung des von ihnen benötigten Archivguts berechtigt.

Aus den Registraturen der Verwaltungen der aufgelösten Gemeinden sollten nur die Vorgänge in die Registraturen der Verwaltungen der aufnehmenden Gemeinden übernommen werden, die für den laufenden Geschäftsgang unentbehrlich sind. Das archivwürdige Registraturgut sollte alsbald der Archivabteilung der aufgelösten Gemeinde eingegliedert werden, bei deren Verwaltung es entstanden ist. Danach kann der nicht für die Aufbewahrung im Archiv bestimmte Rest vernichtet werden. Auf die §§ 62 Abs. 1, 64 Abs. 2 c) Gemeindeordnung sowie auf Nr. 3 der VerwVO zu § 64 der Gemeindeordnung wird hingewiesen. Bei der Aussortierung soll ein fachlich ausgebildeter Archivar herangezogen werden.

Gemeinden, unter deren Bediensteten sich kein fachlich ausgebildeter Archivar befindet, wird empfohlen, sich bei der Einrichtung des Archivs von der Archivberatungsstelle Rheinland, 5000 Köln, Kennedy-Ufer 2 (Landeshaus), bzw. vom Landesamt für Archivpflege Westfalen-Lippe, 4400 Münster, Warendorfer Straße 25, beraten zu lassen. Es ist in jedem Fall erwünscht, mit diesen Dienststellen der Landschaftsverbände Verbindung aufzunehmen.

Der Erlass ist sinngemäß auch auf die Archive von Gemeindeverbänden anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1916.

26

Ausländerrecht

Sichtvermerksabkommen mit Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 11. 1970 — I C 3/43.34 — A 7/K 3/V 5

Die Sichtvermerksabkommen mit Kanada und den USA (GMBL 1953 S. 575) gehen insoweit über die Regelungen in entsprechenden Abkommen der üblichen Art und über das innerstaatliche deutsche Ausländerrecht hinaus, als sie Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in Form des Sichtvermerks auch für Fälle beabsichtigter Erwerbstätigkeit gewähren.

Das Sichtvermerksabkommen mit Australien (GMBL 1953 S. 575) ist bisher in der gleichen Weise wie das Abkommen mit Kanada ausgelegt worden. Das australische Außenministerium hat nunmehr jedoch auf deutschen Wunsch bestätigt, daß die australischen Behörden Art. 2 des erwähnten Abkommens einschränkend dahin auslegen, daß australische Staatsbürger einen Sichtvermerk benötigen, wenn sie eine Arbeit aufzunehmen beabsichtigen, auch wenn die Aufenthaltsdauer weniger als 3 Monate beträgt.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird auf folgende schematische Übersicht verwiesen, in der die vereinbarten Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen der obengenannten Staaten aufgeführt sind:

Staatsangehörige von	Bei einem beabsichtigten Aufenthalt in der Bundesrepublik			
	bis zu 3 Monaten		von mehr als 3 Monaten	
	ohne	mit	ohne	mit
		Erwerbstätigkeit		Erwerbstätigkeit
Australien	keine AE*)	AE(SV)**) vor der Einreise	AE*) nach der Einreise	AE(SV)**) vor der Einreise
Kanada	keine AE*)	AE*) nach der Einreise	AE*) nach der Einreise	AE(SV)**) vor der Einreise
USA	keine AE*)	AE*) nach der Einreise	AE*) nach der Einreise	AE(SV)**) vor der Einreise, wenn dauernde Niederlassung beabsichtigt ist, sonst AE*) nach der Einreise.

*) Aufenthaltserlaubnis

**) Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerkes

Mein RdErl. v. 7. 4. 1967 (MBl. NW. S. 554) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1916.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises für einen Richter
des Sozialgerichtes Köln**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 10. 1970 — I B 4 (III)

Der Dienstausweis Nr. 6 des Sozialgerichtsrats Dr. Hans-Josef Feldhaus, geboren am 23. 6. 1928, wohnhaft in 5301 Rösberg, Metternicher Straße 15, gültig bis 31. 12. 1971, ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW, Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1970 S. 1917.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 98 v. 10. 11. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	28. 10. 1970	Zehnte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	730
2022	5. 10. 1970	Änderung der Entschädigungssatzung	733
20300	2. 11. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	733
20320 7124	15. 10. 1970	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen	733
804	26. 10. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes	734

— MBl. NW. 1970 S. 1917.

Nr. 99 v. 16. 11. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	4. 11. 1970	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	735
45	27. 10. 1970	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Gesetz zur Reform des Strafrechts zuständigen Verwaltungsbehörden	736
600	31. 10. 1970	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer auf das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt	736

— MBl. NW. 1970 S. 1917.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Kultusminister**

**Schülerwettbewerb 1970/71
„Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn“**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — V A 2 — 9516.2 —
u. d. Kultusministers — I C 4 36—72 Nr. 355/70 — v. 19. 8. 1970

Im Schuljahr 1970/71 soll der Schülerwettbewerb, der bisher die Bezeichnung „Mittel- und ostdeutscher Schülerwettbewerb“ hatte, unter dem neuen Namen „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn“ wieder an allen Schulen unseres Landes durchgeführt werden. Die erhöhte Teilnehmerzahl im Schuljahr 1969/70 ließ erkennen, daß der Schülerwettbewerb von vielen Schülern und Lehrern mit Interesse aufgenommen wurde.

Die Teilnahmebedingungen für den neuen Wettbewerb sind in einer kurzgefaßten Broschüre den Schulen über die Regierungspräsidenten — Schulabteilung —, über die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster und über die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren inzwischen zugeleitet worden.

Wir haben in dem Vorwort zu der Ausschreibungsbrochüre alle Schülerinnen und Schüler des Landes zur Teilnahme aufgerufen, und wir sind davon überzeugt, daß uns die Lehrer — wie bisher — bei dieser Arbeit unterstützen werden, da dadurch eine wichtige staatspolitische Aufgabe durch politische Bildung unserer Jugend erfüllt wird.

— MBl. NW. 1970 S. 1918.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.